

Jugendordnung

des Luftsportverein Hünsborn e.V.



Anschrift
Fliegerhorststr. 50
57482 Wenden

Registereintragung
Amtsgericht Siegen
VR 1267

1. Vorsitzender | Tobias Ohlig
2. Vorsitzender | Martin Frettlöh
1. Geschäftsführer | Reinhard Erdmann



Änderungshistorie

Erstmals beschlossen durch die Jugendversammlung am 14. Juli 2016

Zuletzt geändert durch die Jugendversammlung am 28. Februar 2026

§ 1

Zweck und Ziele

1. Die Luftsportjugend des Luftsportverein Hünsborn e.V. ist eine freiwillige Gemeinschaft von Jugendlichen bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren.
2. Die Luftsportjugend will ihre Mitglieder in Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und anderen Jugendorganisationen zu verantwortungsbewussten, kritischen, demokratisch denkenden und handelnden Menschen erziehen. Sie erkennt die Satzung des Luftsportverein Hünsborn e.V. an.
3. Die Luftsportjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie wird in ihrer Tätigkeit vom Verein und Vorstand unterstützt.
4. Zur Durchführung ihrer Ziele sieht die Luftsportjugend folgende Möglichkeiten:
 - a. Pflege und Förderung des luftsportlichen Gedankens
 - b. Bau und Wartung von Luftfahrtgerät in Verbindung mit theoretischem Unterricht zum Erwerb technischer Kenntnisse und Fertigkeiten
 - c. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften zur Erarbeitung der Theorie des modernen (Leistungs-) Segelflugs.
 - d. Ausübung des Luftsports in allen Sparten
 - e. Veranstaltung und Besuch von nationalen und internationalen Wettbewerben, Jugendlagern und Ausflügen zur Förderung des Jugendaustausches und der Jugendverständigung
 - f. Organisation und Besuch von Veranstaltungen, die der allgemeinen Jugendpflege dienen
 - g. Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins und der Gliederung des Deutschen Aero Club e.V.

§ 2

Organe

1. Organe der Luftsportjugend sind:
 - a. die Jugendversammlung
 - b. der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter

§ 3

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Luftsportjugend, regelt die Angelegenheiten der Luftsportjugend und wählt die Jugendleitung.
2. Die Versammlung legt Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung und Luftsportjugend fest.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal je Kalenderjahr zusammen.



4. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab 14 bis einschließlich 26 Jahren.

§ 4

Jugendleiter

1. Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe der Vereinssatzung, insbesondere der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
2. Der Jugendleiter ist für seine Tätigkeit der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Jugendleiter vertritt die Luftsportjugend des Luftsportverein Hünsborn e. V. nach außen. Er führt die Verhandlungen mit Behörden und Verbänden, soweit diese für die Betreuung der Jugendarbeit zuständig sind.
4. Der Jugendleiter vertritt die Jugendlichen im Vorstand des Luftsportverein Hünsborn e. V.
5. Der Jugendleiter legt einmal je Kalenderjahr der Jugendversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
6. Jugendleiter kann jedes Mitglied über 17 Jahren des Luftsportverein Hünsborn e. V. werden. Der stellvertretender Jugendleiter kann ein Vereinsmitglied ab 15 Jahren werden.
7. Der Jugendleiter ruft die Jugendversammlung nach Bedarf ein oder wenn mindestens 1/3 der Jugendlichen es schriftlich wünschen.
8. Der Jugendleiter hat dafür zu sorgen, dass eine Niederschrift über Anträge, Beschlüsse und Wahlen zur Jugendversammlung angefertigt wird.

§ 5

Kassenwesen

1. Über die Verwendung der ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Jugendleitung und die Jugendversammlung.
2. Die Kasse wird geführt durch einen Kassenwart. Der Kassenwart wird durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wahlperiode für den Kassenwart beträgt 4 Jahre. Er hat die Buchhaltung der Jugendkasse auf Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, dem 1. Geschäftsführer unaufgefordert vorzulegen.
3. Die Mitglieder der Luftsportjugend zahlen einen Jugendgruppenbeitrag in Höhe von einem Euro je Monat in die Jugendkasse. Siehe Gebührenordnung LSVH.

§ 6

Allgemeines

Die Änderung der Jugendordnung kann nur mit 3/4 Mehrheit aller, bei einer Jugendversammlung anwesenden, stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen werden, wenn auf der Tagesordnung einer Jugendversammlung dieser Punkt vorgesehen ist und der Wortlaut allen Jugendlichen 14 Tage vor der Jugendversammlung in Schriftform bekannt gemacht worden ist.

Luftsportverein Hünsborn e.V.

Mitglied im Aeroclub | NRW e.V.



Die Jugendordnung wurde durch die Jugendgruppe beschlossen und durch den Vorstand bestätigt.

Hünsborn, den 28. Februar 2026

gez.
Lennox Voß

Lennox Voß
Jugendleitung

gez.
Tobias Ohlig

Tobias Ohlig
1. Vorsitzender

gez.
Martin Frettlöh

Martin Frettlöh
2. Vorsitzender